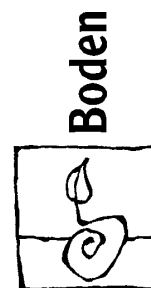


# **Stellungnahme des Bundesverbandes Boden e. V. zum Arbeitsentwurf: „Verordnung zum Schutz des Grundwassers GrwV“ vom 09.12.2009**



Boden

Bundesverband

03.02.2010

## **1. Vorbemerkungen**

Der Bundesverband Boden e. V. (BVB) begrüßt die Vorlage eines Arbeitsentwurfs der Grundwasserverordnung als einen wichtigen ersten Schritt zum Erlass von Regelungen, die übergreifend die Begrenzung von Schadstoffeinträgen in Böden und Grundwasser zum Ziel haben. Der BVB hält es jedoch für erforderlich, dass vor dem Erlass der GrwV ein abgestimmtes Konzept der beabsichtigten Regelungen in Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht vorgelegt wird, aus dem das Zusammenspiel der GrundwasserV mit der ErsatzbaustoffV und § 12 a BBodSchV erkennbar wird.

Der BVB setzt sich vor allem für den vor-, aber auch für den nachsorgenden Bodenschutz ein. Es war daher zu prüfen, inwieweit durch die im Entwurf vorliegende „Verordnung zum Schutz des Grundwassers“ Belange des Bodenschutzes berührt sind. Dies ist, wie in der Begründung zum Verordnungsentwurf dargestellt wird, insbesondere an der Schnittstelle zur ungesättigten Zone und dabei insbesondere bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen bzw. der Aufbringung von Bodenmaterial gegeben.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BVB das Vorhaben, durch eine Verordnung bundeseinheitlich die Grundwasserbenutzung zu regeln und damit die Möglichkeit der Vereinheitlichung und Verbesserung des Vollzugs auch von Fragen an der Schnittstelle zum Bodenschutz.

Positiv ist aus Sicht des Bodenschutzes insbesondere die mit der Verordnung erfolgende Klarstellung, dass die Geringfügigkeitsschwellenwerte bzw. die Schwellenwerte der GrwV Immissionswerte darstellen und damit die Möglichkeit geschaffen wird, Rückhalte- und Abbauprozesse in der ungesättigten Zone bei der Verwertung mineralischer Abfälle und von Bodenmaterial zu berücksichtigen. Damit ist aus Sicht des BVB die Grundlage für einen sachgerechten Umgang mit mineralischen Abfällen und Bodenmaterialien in den entsprechenden Verordnungen gelegt.

Aus Sicht des BVB ist es insbesondere von Bedeutung, die Erfahrungen, die BVB-Mitglieder mit dem Umgang mit großflächigen Bodenkontaminationen in urbanen Räumen, aber auch in ehemaligen Bergbauregionen haben, in dem untergesetzlichen Regelwerk, das sich mit Einträgen in das Grundwasser befasst, ausreichend berücksichtigt werden. Die vorliegende Stellungnahme behandelt daher vor allem die Regelungen im Arbeitsentwurf der GrwV, die aus Sicht des BVB einem sachgerechten und zukunftsgerichteten Umgang mit den historisch entstandenen großflächigen Bodenkontaminationen entgegen stehen.

## **2. Konkrete Anmerkungen zum Arbeitsentwurf**

### **2.1 Übergangsbereich vom Boden in das Grundwasser**

Die Präzisierung des „Ortes der Beurteilung“ mit der Formulierung „beim Übergang in die gesättigte Zone“ wird grundsätzlich begrüßt. Es sollte jedoch in der Begründung klargestellt werden, dass damit ein „Bereich“ und keine „scharfe Trennlinie“ gemeint ist.

Um unerhebliche vorübergehende Stoffeinträge in das Grundwasser von länger andauernden erheblichen Stoffeinträgen abzugrenzen, sollte hierzu noch folgende Ergänzung aufgenommen werden: „Kurzfristige Überschreitungen der Schwellenwerte sind zulässig“.

### **2.2 Berücksichtigung von anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten im Grundwasser in Gebieten mit großflächigen Bodenkontaminationen**

Für ein sachgerechtes, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigendes Bodenmanagement in Gebieten mit großflächigen Bodenkontaminationen (z.B. in urbanen, gewerblich-industriell geprägten Ballungsräumen, aber auch in Bergbauregionen) können aus den im Arbeitsentwurf der GrwV getroffenen Regelungen ggf. Probleme entstehen.

Obwohl es sich nach bisheriger Bewertung bei diesen großflächigen Bodenkontaminationen in vielen Fällen nicht um schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG handelt, verursachen solche großflächigen Bodenkontaminationen Einträge in das Grundwasser, die für einzelne Parameter zu Überschreitungen der Schwellenwerte der E-GrwV im oberflächennahen Grundwasser führen. In urbanen Räumen betrifft dies vor allem die Parameter Sulfat (aus den Gipsbestandteilen im Trümmer- bzw. Bauschutt) und teilweise auch PAK (aus teerhaltigem Trümmer- bzw. Bauschutt), in Gebieten mit (ehemaligen) Schwermetallbergbau aber auch die entsprechenden Schwermetalle. In den betroffenen Gebieten ist damit der Hintergrundgehalt im Grundwasser für die entsprechenden Parameter ggf. deutlich erhöht.

Entsprechend dem Verordnungsentwurf sind jedoch für die Ableitung der Schwellenwerte ggf. nur die „Hintergrundwerte“, die nach dem Verordnungsentwurf i.W. nur natürliche, nicht jedoch anthropogene Konzentrationserhöhungen berücksichtigen, maßgebend. Anthropogene Konzentrationserhöhungen, auch wenn sie durch großflächige Bodenkontaminationen und nicht durch Punktquellen verursacht werden, dürfen – nach der Formulierung im Entwurf – nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig wird in § 15 des Entwurfes der GrwV geregelt, dass durch eine Gewässerbenutzung, die Schwellenwerte im oberflächennahen Grundwasser nicht überschritten werden dürfen. Diese Regelung könnte ggf. dazu führen, dass eine Umlagerung der Böden innerhalb eines Gebietes mit großflächigen

Bodenkontaminationen nach dem vorliegenden Entwurf der GrwV nicht zugelassen werden dürfte.

Ein sachgerechtes, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigendes Bodenmanagement in den entsprechenden Gebieten, wie es zum Beispiel im „Bodenplanungsgebiet Landkreis Goslar“ derzeit mit Erfolg praktiziert wird, wäre damit nicht mehr möglich.

In der Begründung zu den Regelungen in § 15 wird ausgeführt, dass durch die Möglichkeit zur Verwendung regionaler Hintergrundwerte zur Charakterisierung des guten chemischen Zustandes des Grundwassers Grundwasserbenutzungen in Gebieten mit naturbedingt erhöhten Stoffgehalten im Grundwasser „damit keinesfalls strengeren Anforderungen als in anderen Gebieten“ unterliegen.

Der BVB möchte vor dem dargestellten Hintergrund anregen, auch für Gebiete mit anthropogen erhöhten Hintergrundwerten im Grundwasser entsprechende (Ausnahme-) Regelungen zu schaffen.

### **2.3 Problematik der Abgrenzung zwischen natürlicher und anthropogener Verursachung von erhöhten Hintergrundgehalten im Grundwasser**

Darauf hinzuweisen ist außerdem, dass im Einzelfall eine Abgrenzung zwischen natürlicher und anthropogener Verursachung erhöhter Hintergrundgehalte im Grundwasser schwierig werden dürfte. Dies betrifft aus Sicht des BVB vor allem erhöhte Hintergrundgehalte durch flächenhafte und bis in tiefe Bodenschichten vorangeschrittene Versauerungsvorgänge, bei denen die natürliche Versauerung durch anthropogene Säureeinträge in den Boden (u. a. über den „sauren Regen“) extrem verstärkt wurde.

Jüngere Studien zu Spurenelementgehalten im Übergangsbereich von der ungesättigten zur gesättigten Bodenzone auf unkontaminierten Lockergesteinsstandorten in Norddeutschland (Duijnsveld et al. 2008)<sup>1</sup> belegen für zahlreiche Elemente eine Überschreitung der GFS-Werte, die zumindest in Teilen auch diffusen, anthropogenen Ursprungs sind.

### **2.4 Umgang mit Materialien, die Schadstoffe der Anlage 7 E-GrwV enthalten**

Aus Sicht des BVB ist bisher außerdem nicht ausreichend berücksichtigt, dass beim heutigen Bodenmanagement in urbanen bzw. industriell geprägten Gebieten regelmäßig flächenhaft mit anthropogenen Auffüllungen (Gemischen von natürlichem Bodenmaterial mit technogenen Substraten wie Aschen, Schlacken,

---

<sup>1</sup> Duijnsveld, W.M., Godbersen, L., Dilling, J., Gäbler, H.E., Utermann, J., Klump, G. & Scheeder, G. (2008): Ermittlung flächenrepräsentativer Hintergrundkonzentrationen prioritärer Schadstoffe im Bodensickerwasser. Endbericht UBA-Forschungsvorhaben 204 72 264, 163 pp.

Bauschutt usw.) umzugehen ist. Diese enthalten selbstverständlich, wenn auch ggf. nur in geringen Konzentrationen, Stoffe, die in der Anlage 7 aufgeführt sind und setzen diese ggf. in sehr niedrigen Konzentrationen auch frei.

Es muss daher in den Regelungen zur ErsatzbaustoffV etc. sichergestellt werden, dass hier in der Praxis handhabbare Schwellenkonzentrationen definiert werden, ab der nicht von einem Ausnahmetatbestand nach § 16 Abs. 1, Satz 2 auszugehen ist. Anderenfalls wäre praktisch für jede Umlagerung von mineralischen Materialien eine Beweissicherung durchzuführen und die Fläche wäre in das vorgesehene Bestandsverzeichnis zu übernehmen.

Das Bestandsverzeichnis der Flächen / Punkte, an denen Einträge von Schadstoffen der Anlage 7 erfolgen, muss so angelegt sein, dass die entsprechenden Informationen auch durch die Bodenschutzbehörden genutzt werden können. Es bietet sich an, hier eine Anbindung an die Kataster der altlastverdächtigen Flächen und Altlasten bzw. der Verdachtsflächen / schädlichen Bodenveränderungen vorzusehen.

**Die angesprochenen Gesichtspunkte machen aus Sicht des BVB deutlich, dass vor dem Erlass einzelner Regelungen – wie hier der GrwV – durch die Bundesregierung ein abgestimmtes Konzept der beabsichtigten Regelungen in Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht vorgelegt werden muss, damit überprüft werden kann, ob ein sachgerechtes, in der Praxis vollziehbares Zusammenspiel der Grundwasserverordnung mit der geplanten Ersatzbaustoffverordnung und dem geplanten § 12 a BBodSchV möglich wird.**